

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2004 über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum)

Vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 144)

geändert 28. November 2012 (GVBl. 2013 S. 23)

geändert 8. Oktober 2014 (GVBl. S. 302)

zuletzt geändert 3. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 23)

Außer Kraft getreten am 1. Juli 2024 (GVBl., Nr. 51, S. 102)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

1Praktikantinnen bzw. Praktikanten nach dieser Arbeitsrechtsregelung sind Personen, die zum Zwecke der Berufsorientierung in einer Dienststelle oder Einrichtung tätig sind. 2Im Mittelpunkt ihres Rechtsverhältnisses hat die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld zu stehen. 3Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2

Rechtsgrundlage

Auf das Praktikantenverhältnis findet § 26 in Verbindung mit §§ 10 bis 23 und 25 Berufsbildungsgesetz – BBiG – vom 14. August 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Folgenden nicht ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Zu § 11 BBiG – Dauer

(1) Das Praktikantenverhältnis kann für Praktikantinnen bzw. Praktikanten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von höchstens 12 Monaten abgeschlossen werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Bei Praktikantinnen bzw. Praktikanten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Praktikantenverhältnisses vollenden, kann das Praktikantenverhältnis für die Dauer von höchstens drei Monaten abgeschlossen werden.“¹

§ 4

Zu § 17 BBiG – Vergütung

(1) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts gem. § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.²

(2) ¹Anstelle einer Vergütung können Sachleistungen gewährt werden, z. B. freie Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten. ²Bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung sind die Sachleistungen auf die Vergütung anzurechnen. ³Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.¹

§ 5

Zu § 18 BBiG – Auszahlung der Vergütung

Die Berechnung und die Auszahlung der Vergütung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen der AR-M.

§ 6

Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

¹Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG -.

²Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der AR-M.³

§ 7

Inhalt des Praktikantenvertrages

Der Vertrag ist nach dem dieser Arbeitsrechtsregelung als Anlage beigefügten Muster abzuschließen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

¹ Gemäß Art. 1 der AR zur Änderung der AR-OPraktikum vom 8. Oktober 2014 (GVBl. 2014, S. 302) mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

² Gemäß Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-OPraktikum (GVBl. 2/2015 S. 23); Inkrafttreten 01. Januar 2015.

³ Gemäß GVBl. Nr. 2/2013 S. 23 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert.

Anlage zu § 7 AR-OPraktikum**Vertrag**

für Orientierungspraktikantinnen bzw. -praktikanten

Zwischen

vertreten durch _____

und

Frau/Herrn _____

geb. am _____ in _____

Konfessionszugehörigkeit: _____

wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Art, Dauer und Ziel des Orientierungspraktikums**¹Frau/Herr

wird ab _____

zum Zwecke der Berufsorientierung

als Orientierungspraktikantin/Orientierungspraktikant eingestellt.

²Das Orientierungspraktikum endet mit Ablauf des _____Satz 3 gestrichen¹

⁴Das Orientierungspraktikum dient der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten oder Erfahrungen in dem entsprechenden Tätigkeitsfeld. ⁵Das Rechtsverhältnis ist weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein Arbeitsverhältnis.

§ 2**Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Auf das Praktikumsverhältnis finden die Arbeitsrechtsregelungen über die Rechtsverhältnisse der Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (AR-OPraktikum) in der jeweils geltenden Fassung sowie der § 26 in Verbindung mit den §§ 10 bis 23 und 25 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der AR-OPraktikum Anwendung.

¹ Gemäß Art. 1 der AR zur Änderung der AR-OPraktikum vom 8. Oktober 2014 (GVBl. 2014, S. 302) mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

§ 3
Probezeit

Die ersten 3 Monate des Orientierungspraktikums sind Probezeit.

§ 4

Dauer der regelmäßigen täglichen und durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Orientierungspraktikantin / des -praktikanten richtet sich nach der jeweils geltenden Arbeitszeit der Angestellten der Einrichtung, bei der das Praktikum durchgeführt wird.

(2) Bei Jugendlichen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 5

Praktikumsvergütung

Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten erhalten eine monatliche Praktikumsvergütung in Höhe von 30 vom Hundert des im ersten Ausbildungsjahr festgelegten Ausbildungsentgelts gem. § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.^{1,2}Auf die Praktikumsvergütung werden nach § 4 Abs. 2 AR-OPraktikum angerechnet:

- gewährte Sachleistungen für freie Unterkunft bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- gewährte Sachleistungen für freie Verpflegung bis zur Höhe der Beträge nach der Sachbezugsverordnung, derzeit monatlich _____ Euro
- Fahrtkostenerstattungen in Höhe von derzeit monatlich _____ Euro.

Die auszuzahlende Praktikumsvergütung beträgt unter Anrechnung vorgenannter Sachleistungen zu Beginn des Praktikantenverhältnisses monatlich _____ Euro. Werden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, wird kein Ausgleich in Geld gewährt.

¹ Gemäß Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-OPraktikum (GVBl. 2/2015 S. 23); Inkrafttreten 01. Januar 2015.
² Gemäß Art. 1 der AR zur Änderung der AR-OPraktikum vom 8. Oktober 2014 (GVBl. 2014, S. 302) mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

§ 6

Erholungs- und Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

¹Die Orientierungspraktikantin / Der Orientierungspraktikant erhält Erholungsurlaub entsprechend § 9 des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG -.

²Die Gewährung von Sonderurlaub sowie Arbeitsbefreiung richten sich nach den Bestimmungen der AR-M.¹

§ 7

Beendigung des Orientierungspraktikums

(1) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist
- b) von der Orientierungspraktikantin bzw. von dem Orientierungspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die Orientierungspraktikantin bzw. der Orientierungspraktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht den selben Bestimmungen wie die beim Träger des Praktikums im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden (§ 3 Abs. 1 TVöD i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 2 der AR-Grundl-AV).

§ 9

Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit

Für das Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit gelten die Bestimmungen der AR-M in sinngemäßer Anwendung.

§ 10

Sozialversicherungs- und Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung

¹Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen.

²Versicherungspflicht in der betrieblichen Altersversorgung besteht nicht.

¹ Gemäß GVBl. Nr. 2/2013 S. 23 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert.

§ 11

Nebenabrede

1Die Vereinbarungen von Nebenabreden zum Praktikantenvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

2Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

§ 12

Ausfertigungen

1Der Praktikumsvertrag wird _____-fach ausgefertigt. 2Je eine Ausfertigung erhalten die Einrichtung, die das Orientierungspraktikum durchführt, die Orientierungspraktikantin bzw. der -praktikant sowie

_____, den _____

U. _____ Orientierungspraktikantin/-praktikant:

U. _____

Bei Minderjährigen: _____

(gesetzliche Vertreter)

Anlagen:

AR-OPraktikum

Auszug aus Berufsbildungsgesetz §§ 10 bis 23 und 25

Auszug aus AR-M
